



Umwelt
Az.: 61.10
Datum: 17.07.2009
Sachbearbeiter/in: Hahn, Wulf-Rüdiger

Vorlagenart	Vorlagennummer
Beschluss- vorlage	2009/160
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ergänzung der Kalkulation der Müll- und Wertstoffabfuhr für das Jahr 2009 verbunden mit der Beantragung einer überplanmäßigen Mehraufwendung/Mehrauszahlung.

Produkt/e:

537-000 Abfallwirtschaft - eigener Wirkungskreis

Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	17.08.2009	Kreisausschuss
Ö	31.08.2009	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat

Organisationseinheit

Anlage/n:**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der ergänzenden Kalkulation 2009 wird zugestimmt.
- 2.) Der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 350.000 € wird gemäß § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zugestimmt.

Sachlage:

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA) hatte zum 1. Juni 2009 ihre Entsorgungsentgelte erhöht. Die finanziellen Auswirkungen sind in der als Anlage beigefügten ergänzenden Kalkulation für die Müll- und Wertstoffabfuhr detailliert dargestellt.

Aufgrund der Erhöhung der Entsorgungsentgelte der GfA wird es voraussichtlich zu einer Überschreitung der im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen beim Produkt 537-000 „Abfallwirtschaft – eigener Wirkungskreis“ kommen. Die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung ist zeitlich und sachlich unabweisbar.

Da in den vergangenen Jahren Überschüsse im Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft erwirtschaftet wurden, die dem "Sonderposten Gebührenausschlag" zugeführt wurden, stehen den **Mehraufwendungen** entsprechende Mehrerträge aus der Auflösung dieses Sonderpostens gegenüber. Die Mehrerträge sind

allerdings zahlungsunwirksam, so dass sie nicht zur Deckung der **Mehrauszahlungen** herangezogen werden können. Die **Mehrauszahlungen** werden daher durch Minderauszahlungen für Liquiditätskreditzinsen beim Produkt 612-100 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ abgedeckt.

Die für die Zustimmung zu dieser überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung erforderlichen Voraussetzungen des § 89 NGO sind erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorzeitige Überschussabbau im Bereich des Kostenträgers „Abfallwirtschaft, eigener Wirkungskreis“ (537-00001) führt zu einer Belastung des allgemeinen Haushaltes in dem Maße, wie zuvor die Bildung der Überschüsse zu einer Entlastung des allgemeinen Haushaltes beigetragen haben.